

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen (auch unter www.stadtwerke-hettstedt.de abrufbar).
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Hettstedt GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen. Eventuelle Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Niederdruckanschlußverordnung Punkt 1.5 angemessen berücksichtigt.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach der Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Niederdruckanschlußverordnung bzw. nach tatsächlichem Aufwand bei darüber hinaus gehenden Leistungen (z. B. Sonderleistungen).
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH ist berechtigt die Kosten für die Abtrennung dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
6. Im Netzgebiet der Stadtwerke Hettstedt GmbH kommt Erdgas H entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert (H_s, n) zwischen 8,4 bis 13,1 kWh/m³ zum Einsatz.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach II, Ziffer 1 berechnet.
3. Der Baukostenzuschuss wird in der Regel zeitgleich mit den Netzanschlußkosten jedoch spätestens mit der Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses fällig.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3 und 4 und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen (auch unter www.stadtwerke-hettstedt.de abrufbar).
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hettstedt GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Hettstedt GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebnahme der Gasanlage erfolgt nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses, der Netzanschlusskosten sowie der Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage.
4. Der Anschlußnehmer hat SWH die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 (2) NDAV nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Hettstedt GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage erfolgen grundsätzlich nach dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung bzw. eines Unterbrechungsversuches des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Hettstedt GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.06.2013 in Kraft.

Anlage

Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Niederdruckanschlußverordnung (NDAV)